der Grube in die Transportfässer nach An= ordnung des Rathes unter Benutzung eines gut functionirenden Verbrennungsapparates für die in den Transportfässern sich entwickeln= den Gase dienender Borrichtungen erfolgt,

2) daß in dem Falle, wenn die Aufstellung der Räumungsapparate auf öffentlichen Straßen oder Pläten erfolgen muß, nicht mehr als höchstens zwei Absuhrwagen zugleich, und zwar ohne Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs aufgestellt und jeder derselben alsbald nach erfolgter Füllung möglichst schnell abge= fahren wird,

3), daß von der zu räumenden Grube die Ab= deckung nicht weiter entfernt wird, als zur Einbringung des Saugers nothwendig ist und

4) daß ein Aufrühren des Grubeninhalts in keiner Weise geschehen darf,

in den Borstädten ohne weitere Zeitbeschränkung, im Innern der Stadt aber nur in den Stunden von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens gestattet.

§ 6. Soviel dagegen das Räumen und Weg= schaffen der festen, durch den pneumatischen Apparat nicht zu entjernenden Dungftoffe betrifft, jo ist dies innerhalb des Stadtbezirks

a. während der Monate Januar, Februar, März, April, Mai und September, October, November und Dezember nur während der Nachtstunden von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr früh, und zwar in der inneren Stadt auch nur mit Ausschluß der Messen, sammt deren Borwochen, und

b. während der Monate Juni, Juli und August überhaupt nicht, sondern nur ausnahmsweise im Falle der durch den Oberaufseher (§ 10) anerkannten Dringlichkeit und gegen Bezahlung eines Zuschlags von 25 Procent zu den tarif= mäßig festgestellten Exportlöhnen in den Nacht= stunden von 11 Uhr Abends bis 5 Uhr früh gestattet.

Die Anmeldung der noch bis zum Schlusse des Monats Diai zu räumenden Gruben hat jedoch im Frühjahr bis spätestens den 30. April jeden Jahres zu erfolgen. Alle nach diesem Zeitpunfte erfolgen= den Anmeldungen von Gruben der nur oder sonstiger zur Absorption der Gase gedachten Art ziehen jelbst in dem Falle, wenn auf Grund derjelben die Räumung der bezüglichen Gruben noch inner= halb des Monats Mai bewirft werden sollte, die Erhebung des geordneten Sommerzuschlags von 25 Procent unter allen Umständen nach sich, wohin= gegen der lettere bei rechtzeitig bewirften Anmel= dungen selbst in solchen Fällen, wo die Räumung der bezüglichen Gruben erst nach Ablauf des Monats Mai bewirkt wird, nicht erhoben werden darf.

Für die auf behördliche Anordnung, z. B. zur Befeitigung eines Unftedungsherdes oder zur Ermittelung eines Verbrechens, während der Monate Juni, Juli und August vorzunehmenden Gruben= räumungen ist der Zuschlag von 25 Procent nicht zu erheben.

§ 7. Das Einlassen von Dungstoffen, festen wie flüssigen, in die Stragenschleußen oder in die nach denselben aus den Häusern führenden Bei= schleußen ist im Allgemeinen und, insoweit nicht ausnahmsweise die Abführung des in Folge von

Watercloseteinrichtungen verdinnten flüssigen Gruben= inhalts in die Straßenschleußen gestattet ist (vergl.

§ 8), auf das Strengste verboten.

Ebenso wenig dürfen in Gärten, gleichviel ob dieselben mit den betreffenden Grubengrundstücken in unmittelbarer Verbindung stehen oder nicht, Ablagerungen des Grubendüngers und der Jauche, insonderheit auch nicht das massenhafte Eingraben der Dungstoffe stattfinden. Dagegen ist den Be= sißern und Pächtern von Gärten die Verwendung der zur Düngung der Gärten nothwendigen Dung= stoffe nachgelassen, es darf jedoch diese Gartendungung nur unter der Voraussetzung, daß sich in nächster Nähe keine Trinkbrunnen besinden und unter der Bedingung geschehen:

1) daß dabei die in den §§ 5. und 6. vorge= schriebenen Zeitfristen innegehalten und

2) daß die Düngstoffe, flüssige wie feste, sofort mit einer Erdschicht überdeckt und mit der letteren gemengt werden.

Verboten ist daher namentlich auch das bloße Be= gießen des zu düngenden Gartenareals mit Jauche.

Insoweit die Dungstoffe nicht in der vorgedachten Weise zu sofortiger Verwendung kommen oder außerhalb des Stadtbezirks gebracht werden, sind dieselben lediglich auf den dazu bestimmten, den Exportunternehmern auf ihr Unjuchen speciell ge= nehmigten Ablagerungspläßen unterzubringen.

§ 8. In denjenigen Grundstüden, in welchen Waterclosets — deren Einrichtung von jedesmaliger vorgängiger Genehmigung der Baupotizeibehörde abhängig ist — bestehen, darf zwar das aus den Gruben abfließende Wasser in die Straßenschleußen geleitet werden; es ist jedoch durch Herstellung von Desinfections= und Klärapparaten nach den vom Rathe genehmigten Systemen und Anbringung von Vorrichtungen zum Absetzen der festen Theile in den Gruben, sowie sonst nach den hieriiber bestehen= den speciellen Vorschriften dafür Gorge zu tragen, daß das Wasser völlig desinficirt und klar, sowie unvermischt mit festen Excrementen in die Schleußen eingeleitet wird.

Die Entleerung der Gruben in Grundstücken mit Watercloset = Einrichtung von demjenigen Inhalte derselben, welcher in die Straßenschleußen nicht abgeführt werden kann und darf, ingleichen die Reinigung der Absetz= und Klärgruben unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs.

§ 9. Die Räumungs= und Ausführungstofte= sind nach dem Cubikmeter der in den Gruben ben findlichen Massen zu berichtigen. Reiner der con= cessionirten Exportunternehmer darf, dafern ihm der Dünger überlaffen wird, bei Strafe des zehnfachen Betrags des Zuvielerhobenen mehr Kojten berechnen, als in dem vom Rathe unter Berücksichtigung der Classification der Gruben (vergl. § 10.) jestgestellten und öffentlich bekannt gemachten Larif für zulässig erkannt worden ist. Trinfgelder oder jonstige Bergütungen zu verlangen, ift den Aufsehern bei so= fortiger Entlassung und sonstiger Bestrafung ver= boten und ebenso konnen Arbeiter aus diesem Grunde durch obrigkeitliche Anordnung von der Verwendung beim Grubenräumen ausgeschlossen werden. Sou eine lleberlassung des Düngers an den Exportunter= nehmer nicht stattfinden, so ist eine besondere Ueber= einfunft mit dem letteren zu treffen.